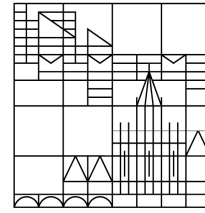


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 4/2017

**Satzung der Binational School
of Education (BiSE)**

Vom 13. Februar 2017

Satzung der Binational School of Education (BiSE)

vom 13. Februar 2017

Aufgrund von § 15 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Januar 2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Binational School of Education (nachfolgend BiSE) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Konstanz. Sie versteht sich als hochschul- und länderübergreifender Lehr- und Forschungsverbund, der die an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLB) beteiligten Fachbereiche und weiteren inner- und außeruniversitären Einrichtungen im Hinblick auf eine Professionalisierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vernetzt. Die BiSE unterstützt die Initiativen zur Verbesserung der LLB an der Universität Konstanz und bei den beteiligten Partnern. In enger Abstimmung mit den Fachbereichen und anderen an der LLB beteiligten Einrichtungen initiiert und koordiniert sie geeignete Maßnahmen, um die Lehramtsstudiengänge sowie die Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen gleichermaßen forschungsbasiert und praxisorientiert weiterzuentwickeln.

Ziel ist es, künftige Lehrerinnen und Lehrer und solche, die bereits im Schuldienst tätig sind, optimal auf die fachlichen und überfachlichen Anforderungen der Berufspraxis vorzubereiten bzw. fortzubilden und der LLB Gewicht und Sichtbarkeit zu verleihen. Dies gilt sowohl innerhalb der Universität, indem die LLB als eine tragende Säule des Hochschulprofils ausgestaltet wird, als auch außerhalb, indem die BiSE als Zentrum eines grenzübergreifenden Netzwerks von Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wahrgenommen wird.

Dieser Aufgabe kommt sie in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG), dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) Rottweil (SSDL) und dem Netzwerk Partnerschulen der Universität Konstanz nach.

Die BiSE übernimmt auch die Aufgaben des bisherigen Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) an der Universität Konstanz.

§ 1 Rechtsstellung

Die BiSE ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Konstanz im Sinne des § 15 Abs. 7 LHG dem Rektorat zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

(1) Die BiSE entwickelt, koordiniert, unterstützt und fördert im Bereich der LLB Studium, Lehre, Fort- und Weiterbildung, Forschung und Qualitätssicherung gemeinsam mit den daran beteiligten Fachbereichen und weiteren Einrichtungen.

(2) Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Entwicklung und Koordination der mit der LLB verbundenen inhaltlichen Prozesse und administrativen Abläufe in Abstimmung mit den Fachbereichen, der Verwaltung sowie weiteren daran beteiligten Bereichen,
- b) Darstellung der LLB an der Universität nach innen und außen im Zusammenwirken mit der Stabsstelle Kommunikation und Marketing sowie den an der LLB beteiligten Einrichtungen,
- c) Beratung der sich mit der LLB befassenden universitären Gremien,
- d) Koordinierung der die LLB betreffenden Abläufe an der Universität Konstanz mit den außeruniversitären Partnereinrichtungen, insbesondere der PHTG, dem SSDL und dem Netzwerk Partnerschulen,
- e) Beratung der Lehrenden und Studierenden in Angelegenheiten der LLB, Entwicklung von entsprechenden Beratungssystemen und Studieninformationen, soweit dies nicht von anderen Stellen wahrgenommen wird,
- f) Prüfung von und ggf. Stellungnahme zur Studierbarkeit des fächerübergreifenden Studienangebotes sowie zur Vollständigkeit des fächerübergreifenden Informationsangebotes der LLB,
- g) Koordination, inhaltliche Begleitung und Weiterentwicklung der Berufsfeldpraktika sowie des Lehrangebots im Bereich Bildungswissenschaften und Fachdidaktik in den Studiengängen Lehramt Gymnasium, auch im Hinblick auf studentische (Forschungs-)Arbeiten an und mit den Partnerschulen,
- h) Entwicklung und Durchführung professionsbezogener Fort- und Weiterbildungsangebote in Kooperation mit einschlägigen Einrichtungen der Universität und den Partnereinrichtungen,
- i) Initiierung, Koordination und Förderung von schul- und unterrichtsbezogener Forschung,
- j) Entwicklung und Durchführung eines Doktorandinnen- und Doktoranden-Programms zur Schul- und Unterrichtsforschung,
- k) Für die Dauer der Projektlaufzeit die Koordination und Umsetzung der durch die Qualitätsoffensive Lehrerbildung geförderten Maßnahmen.

(3) Der Vorstand der BiSE kann zu allen Punkten, die im Ausschuss für Lehre und Weiterbildung behandelt werden und nach seiner Ansicht die Belange der LLB betreffen, Stellungnahmen gegenüber dem Ausschuss abgeben.

(4) Die Aufgabenübertragung auf die BiSE in Studium, Lehre, Fortbildung und Forschung belässt die Fachbereiche in ihrer inhaltlichen und prüfungsrechtlichen Verantwortung für die einzelnen Fächer der LLB einschließlich der Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen. Die Abschlussprüfungen werden weiterhin von den Fachbereichen mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes durchgeführt.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder an der Universität Konstanz sind

- a) der/die Prorektor/in für Lehre,
- b) die an der BiSE Beschäftigten, einschließlich der Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker, sowie diejenigen Lehrbeauftragten, deren Lehraufträge durch die BiSE vergeben werden,
- c) die Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben sind,
- d) die Mitglieder der Gruppe der Studierenden, die im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ eingeschrieben sind,
- e) Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Doktorandenprogramms der BiSE,
- f) die an der LLB beteiligten Lehrenden,
- g) Personen, die vom Vorstand der BiSE auf entsprechenden Antrag als Mitglied kooptiert werden.

Mitglieder nach Buchstaben a) und b) können zugleich Mitglieder in einem Fachbereich sein; Mitglieder nach Buchstaben c) bis f) sind zugleich Mitglieder eines Fachbereichs; Professuren bleiben im betreffenden Fachbereich verortet. Im Zweifel entscheidet über die Mitgliedschaft das Rektorat.

(2) Die an der BiSE beteiligten Partnereinrichtungen, d.h. die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG), das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) Rottweil (SSDL) und das Netzwerk Partnerschulen der Universität Konstanz bestimmen ihrerseits Mitglieder der BiSE. In jedem Fall sind die Leitungen der Partnereinrichtungen Mitglieder.

§ 4 Organe

(1) Organe der BiSE sind das Plenum, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Beirat.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gilt für das Verfahren der Organe die Verfahrensordnung der Universität Konstanz.

(3) In den Organen soll ein Frauenanteil gemäß der Zieletafel Gleichstellung und Familienförderung sichergestellt werden.

§ 5 Plenum

(1) Das Plenum fungiert als Schnittstelle zwischen dem erweiterten Vorstand und den durch die Mitglieder repräsentierten, an der LLB beteiligten Einrichtungen.

(2) Dem Plenum gehören von Seiten der Universität Konstanz als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) der erweiterte Vorstand der BiSE,
- b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BiSE sowie die abgeordneten Lehrkräfte (z.B. Fachdidaktik),
- c) der/die BiSE-Geschäftsführer/in und Inhaber von Koordinationsstellen in der BiSE,
- d) die Hochschullehrer/innen, welche Professuren im Bereich der Empirischen Bildungsforschung, der Erziehungswissenschaften (einschließlich der Wirtschafts- und Betriebspädagogik sowie der Schulpädagogik) und der Fachdidaktiken innehaben,
- e) aus den überfachlichen, an der Lehramtsausbildung beteiligten Bereichen:
 - ein/e Vertreter/in der Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten,
 - ein/e Vertreter/in der Studentischen Abteilung,
 - ein/e Vertreter/in der Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung,
 - ein/e Vertreter/in des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen,
 - ein/e Vertreter/in des Bereichs Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium,
 - ein/e Vertreter/in des Qualitätsmanagements,
 - ein/e Vertreter/in des Referats für Gleichstellung und Familienförderung,
 - ein/e Vertreter/in des Sprachlehrinstitutes,
 - ein/e Vertreter/in des International Office,
 - ein/e Vertreter/in des Zentrums für Mehrsprachigkeit,
- f) je ein/e Vertreter/in des akademischen Mittelbaus pro Sektion, der/die an der LLB beteiligt und somit Mitglied der BiSE ist,
- g) je ein/e Vertreter/in pro Sektion aus der Gruppe der Fachbereichsreferent/innen und Fachstudienberater/innen,
- h) ein/e Vertreter/in der Doktorandinnen/Doktoranden des Doktorandenprogramms der BiSE,
- i) je ein/e Vertreter/in der Studierenden aus den Sektionen.

(3) Dem Plenum gehören von Seiten der Pädagogischen Hochschule Thurgau als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die/der Prorektor/in für Lehre,
- b) die Studiengangsleiter/innen (Sekundarstufe I und II),
- c) je ein/e Studierende/r aus den beiden Studiengängen Sekundarstufe I u. II.

(4) Dem Plenum gehören von Seiten des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) Rottweil als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die/der Direktor/in sowie sein/ihr(e) Stellvertreter/in
- b) die Bereichsleiter/innen.

(5) Dem Plenum gehören von Seiten des Netzwerks Partnerschulen als stimmberechtigte Mitglieder dessen Sprecher/in sowie eine Stellvertretung an.

(6) Die Mitglieder des Plenums, die ihm nicht von Amts wegen angehören, werden für die Universität Konstanz auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtung von der/dem jeweiligen Abteilung/Sektion/Bereich/ bzw. die Studierenden von der Verfassten Studierendenschaft entsandt, für die PHTG und das SSDL jeweils von deren Leitung und für das Netzwerk Partnerschulen von dem/der Sprecher/in des Netzwerks. Die Amtszeit der studentischen Vertreter/innen beträgt ein Jahr. Die Amtszeit aller weiteren entsandten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Entsendung derselben Person ist möglich. Mitglieder im Plenum können sich nach entsprechender Mitteilung an die Geschäftsstelle durch andere Mitarbeiter/innen des betr. Bereichs bzw. andere Studierende stimmberechtigt vertreten lassen.

(7) Das Plenum hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) inhaltliche und konzeptionelle Beratung des Vorstands,
- b) Entgegennahme des regelmäßigen Berichts des Vorstands,
- c) Diskussion der Grundlinien, Maßnahmen und Projekte der BiSE,
- d) Diskussion von und Stellungnahme zu Grundfragen der LLB an der Universität Konstanz,
- e) Diskussion von Vorschlägen und Stellungnahmen bzgl. Änderungen der BiSE-Satzung sowie von lehramtsbezogenen Satzungen und Curricula.

(8) Das Plenum tagt auf Einladung des Sprechers/der Sprecherin der BiSE mindestens einmal im Semester. Der Vorstand berichtet dem Plenum über die aktuelle Situation der BiSE und über die Erfüllung der Aufgaben nach § 2. Das Plenum kann hierzu Anregungen und Stellungnahmen abgeben.

(9) Das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(10) Das Plenum ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird.

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an

- a) die Prorektoren/innen für Lehre der Universität Konstanz und der PHTG,
- b) eine/r der beiden Studiengangsleiter/innen der PHTG (Sekundarstufe I/Sekundarstufe II, Ernennung durch die PHTG),
- c) der/die Direktor/in des SSDL Rottweil,
- d) der/die Sprecher/in der Partnerschulen,
- e) je ein/e Hochschullehrer/in aus den Bereichen Bildungswissenschaften, Wirtschafts- und Betriebspädagogik und Fachdidaktik,
- f) zwei professorale Vertretungen der Sektion II sowie je eine weitere professorale Vertretung der Sektionen I und III, die an der LLB beteiligt und damit

Mitglieder der BiSe sind,

- g) ein/e Vertreter/in des akademischen Mittelbaus, der/die an der LLB beteiligt und damit Mitglied der BiSE ist,
- h) ein/e Vertreter/in der Studierenden.

Ferner gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an:

- i) der/die Geschäftsführer/in der BiSE,
- j) der/die Koordinator/in der BiSE.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren oder als Gast zu einzelnen Sitzungen hinzuladen.

Die Personen gemäß der Buchstaben a) bis d) sind qua Amt Mitglied des Vorstands. Die Personen gemäß der Buchstaben e) bis g) werden auf Vorschlag der jeweiligen Sektionen vom Rektorat für zwei Jahre bestellt. Die studentische Vertretung wird auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft vom Rektorat für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung derselben Person ist möglich. Alle Mitglieder können eine Stellvertretung benennen, für die Mitglieder nach den Buchstaben a) bis d) kann auch längerfristig eine Vertretung entsandt werden. Hierüber ist das Rektorat in Kenntnis zu setzen.

(2) Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Konzeption, Umsetzung und Optimierung von Maßnahmen zur Verbesserung der LLB sowie aller weiteren die LLB betreffenden Belange an der Universität Konstanz,
- b) Zusammenarbeit mit den an der LLB beteiligten inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Personen in allen Fragen der LLB,
- c) Erarbeitung von Stellungnahmen gem. § 2 Abs. 3,
- d) Akquirierung von Fördermitteln für die weitere Ausgestaltung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- e) Beschlussfassung über den Einsatz von Finanzmitteln der BiSE,
- f) Beschlussfassung in Personalangelegenheiten der BiSE,
- g) Beschlussfassung in Angelegenheiten der Qualitätssicherung innerhalb der BiSE,
- h) Erstellen regelmäßiger Berichte über die Tätigkeiten der BiSE,
- i) Erarbeitung von Vorschlägen bzgl. Änderungen der BiSE-Satzung sowie von LLB-bezogenen Satzungen und Curricula,
- j) Erarbeitung von Vorschlägen zur Berufung der Mitglieder des Beirats.

(3) Das Rektorat der Universität Konstanz bestellt aus der Mitte des Vorstands und nach Rücksprache mit ihm eine/n Sprecher/in sowie bis zu zwei stellvertretende/n Sprecher/innen. Der/die Sprecher/in sowie mindestens ein/e Stellvertreter/in müssen Hochschullehrer/in an der Universität Konstanz sein. Werden zwei Stellvertreter/innen gewählt, kann eine/r von beiden Mitglied der PHTG sein. Die Amtszeit der Sprecherin/des Sprechers und die Amtszeit der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Sollte der Sprecher/die Sprecherin oder ein/e stellvertretende Sprecher/Sprecherin vorzeitig aus dem Amt scheiden, bestellt das Rektorat gemäß Satz 1 eine/n neue/n Sprecher/in bzw. eine/n neue/n stellvertretende/n Sprecher/in. Der erweiterte Vorstand, das Plenum und der Beirat sind über die Bestellung der jeweiligen Personen in Kenntnis zu setzen.

(4) Sprecher/in und stellvertretende/r Sprecher/innen haben folgende Funktionen und Aufgaben:

- a) Der/Die Sprecher/in vertritt die BiSE in der Universität und nach außen. Er/Sie ist Vorsitzender des Vorstands und der weiteren Organe der BiSE.
- b) Der/die Sprecher/in ist in Angelegenheiten der BiSE zeichnungsberechtigt, sofern weitere universitäre Belange dem nicht entgegenstehen.
- c) Er/Sie beruft die Organe der BiSE ein, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Er/sie leitet die entsprechenden Sitzungen.
- d) Er/Sie trägt die operative Verantwortung für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel im Sinne des Haushaltsplanes und der Verwendungsrichtlinien.
- e) Der/Die Sprecher/in ist den Organen der BiSE auskunfts- und berichtspflichtig.
- f) In Situationen besonderer Dringlichkeit kann er/sie in Angelegenheiten des Vorstands Eilentscheidungen vorbereiten, Gespräche hierzu zu führen und ggf. diese Entscheidungen in Abstimmung mit dem restlichen Vorstand treffen.
- g) Der/die stellvertretende Sprecher/in berät den/die Sprecher/in in allen oben beschriebenen Angelegenheiten und übernimmt die beschriebenen Aufgaben in dessen bzw. deren Verhinderungsfall. Die/der Sprecher/in kann Aufgaben an seine Stellvertretung delegieren.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in für Gleichstellungs- und Diversitybelange.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand tritt regelmäßig auf Einladung des Sprechers bzw. der Sprecherin zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers/der Sprecherin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand der BiSE besteht aus den Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 sowie den Studiendekaninnen und Studiendekane jener Fachbereiche der Universität Konstanz, die an der LLB beteiligt sind. Die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane können sich durch eine/n Lehrende/n ihres/seines Fachbereichs dauerhaft vertreten lassen.

(2) In den Sitzungen des erweiterten Vorstands werden Themen behandelt, welche die Fachbereiche in ihrer Zuständigkeit für die fachwissenschaftlichen Belange der LLB betreffen. Es können diesbezüglich Beschlussempfehlungen für die zuständigen Gremien verabschiedet werden.

(3) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal im Semester, bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat berät aus seiner externen Perspektive den Vorstand in allen inhaltlichen und strategischen, die LLB betreffenden Fragen. Dabei sind insbesondere langfristige Entwicklungen von besonderer Bedeutung.

(2) Der Rektor ernennt aufgrund von Vorschlägen des Vorstands einen Beirat. Mitglieder der BiSE können nicht Mitglieder des Beirats werden.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden für 2 Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zu deren/dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des Beirats an den Vorstand der BiSE gehört. Sitzungen des Beirats sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der BiSE wird von dem/der Geschäftsführer/in in Abstimmung mit dem/der Sprecher/in geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der BiSE, insbesondere für die Koordinierung und Begleitung der mit der LLB verbundenen Prozesse und administrativen Abläufe. Dazu gehört auch die Beratung und Information der Studierenden und Lehrenden in Belangen der LLB sowie die Abstimmung mit den an der LLB beteiligten Bereichen innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 10 Beteiligung an Berufungsverfahren

(1) Die BiSE wird angemessen an Berufungsverfahren für bzw. an der Wieder- bzw. Neubesetzung von Professuren aus BiSE-Mitteln im Bereich der Erziehungswissenschaften und der Fachdidaktiken beteiligt. Die Berufungsverfahren werden in Absprache zwischen dem Rektorat, der BiSE und dem betroffenen Fachbereich und der betroffenen Sektion so gestaltet, dass es den Anforderungen des LHG, der Grundordnung und der geltenden Berufungsrichtlinie der Universität entspricht.

(2) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes der BiSE wirkt in den unter Abs. 1 genannten Berufungsverfahren als Mitglied der Berufungskommission mit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz.

Konstanz, 13. Februar 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -
